

HAUPTSATZUNG

der Stadt Zweibrücken

vom 23.9.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2018

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben
- § 2 Ortsbezirke
- § 3 Ausschüsse des Stadtrats
- § 3a Ältestenrat
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Haupt- und Personalausschuss
- § 4 a Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf weitere Ausschüsse
- § 4 b Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister
- § 5 Aufgaben der Ortsbeiräte
- § 6 Beigeordnete
- § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
- § 8 Auslagenersatz für die Fraktionen
- § 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen
- § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten
- § 11 *Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
(gestrichen durch Satzung vom 10. Juli 2009)*
- § 12 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher
- § 12 a Entschädigung des Beirates für Migration und Integration
- § 12 b Aufwandsentschädigung des Seniorenbeirates
- § 13 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige
- § 14 Inkrafttreten

HAUPTSATZUNG

der Stadt Zweibrücken vom 23.9.1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.11.2018

Der Stadtrat der Stadt Zweibrücken hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO DVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1¹

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Zweibrücken erfolgen in Tageszeitungen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

¹ § 1 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 21.12.2009, in Kraft mit Ablauf des 29.12.2009

§ 2

Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

- Ortsbezirk Mittelbach
- Ortsbezirk Mörsbach
- Ortsbezirk Oberauerbach
- Ortsbezirk Rimschweiler
- Ortsbezirk Wattweiler

Der Ortsbezirk Mittelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mittelbach, der Ortsbezirk Mörsbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mörsbach, der Ortsbezirk Oberauerbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberauerbach, der Ortsbezirk Rimschweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rimschweiler, der Ortsbezirk Wattweiler umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wattweiler.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

| | |
|-------------------------|----------------------------|
| Ortsbeirat Mittelbach | 15 Mitglieder |
| Ortsbeirat Mörsbach | 11 Mitglieder |
| Ortsbeirat Oberauerbach | 11 Mitglieder ¹ |
| Ortsbeirat Rimschweiler | 15 Mitglieder |
| Ortsbeirat Wattweiler | 11 Mitglieder |

§ 3

Ausschüsse des Stadtrats

Zahl, Aufgaben und Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger der Stadt in den einzelnen Ausschüssen werden durch Beschluss des Stadtrates bestimmt.

§ 3 a ²

Ältestenrat

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

¹ § 2 Abs. 2 – Anzahl der Mitglieder Ortsbeirat Oberauerbach geändert durch Satzung vom 18.11.2018; in Kraft zum 18.11.2018

² § 3a eingefügt mit Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

§ 4^{1 2 3 4}

Übertragung von Aufgaben des Stadtrats auf den Haupt- und Personalausschuss

Dem Haupt- und Personalausschuss wird die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 11 und 13 in Verbindung mit Abs. 3 GemO in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1 die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 100 Abs. 1 und 2 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 2 die Zustimmung zum Eingehen von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen nach §102 Abs. 1 Satz 2 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR;
- 3 Vergaben im Rahmen des Haushaltsplanes, die über 50.000 € und unter 500.000 € je Auftrag liegen; Halbsatz 1 gilt nicht für die Vergabe von Arbeiten, die auf den UBZ bzw. Stadtwerke Zweibrücken GmbH bzw. Service GmbH übertragen sind bzw. werden;
- 4 der Erwerb, der Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € je Einzelfall, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist sowie Belastungen stadteigener Grundstücke oder Erbbaurechte bis zu einem Kapitalwert von 100.000 € und die Zustimmung zur Übertragung von Erbbaurechten;
- 5 die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 6 die Gewährung von Zuschüssen an Dritte (Sach- und Geldleistungen) bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € soweit nicht ein Ausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 7 die Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall, die Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 € im Einzelfall, soweit nicht jeweils der Oberbürgermeister zuständig ist;
- 8 die Entscheidung über die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen nach § 94 Abs. 3 GemO.

¹ § 4 geändert durch Satzung vom 14.07.1995, in Kraft ab 01.07.1995

² § 4 Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

³ § 4 geändert durch Satzung vom 10.07.2009, in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

⁴ § 4 geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

§ 4 a ¹

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf weitere Ausschüsse

Den folgenden Ausschüssen wird die Entscheidung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 13 in Verbindung mit Abs. 3 GemO in folgenden Angelegenheiten übertragen:

- 1 dem Sozialausschuss die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
- 2 dem Sportausschuss die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine entsprechend den bestehenden Richtlinien bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
- 3 dem Jugendhilfeausschuss die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände sowie freie Träger von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € Dies gilt auch für Zuschüsse im Rahmen der Sanierung und Instandsetzung von deren Einrichtungen.

§ 4 b ²

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

Dem Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO handelt, übertragen:

- 1 die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
- 2 die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;
- 3 der Erwerb, der Tausch oder die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall;
- 4 die Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € je Einzelfall;
- 5 die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € soweit nicht ein Ausschuss zuständig ist;

¹ § 4a eingefügt durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

² § 4b eingefügt durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

- 6 die Stundung von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall, die Niederschlagung sowie der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall.

§ 5¹

Aufgaben der Ortsbeiräte

(1) Den Ortsbeiräten werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 GemO folgende Aufgaben zur selbständigen Entscheidung übertragen:

- a) Auswahl von Mietern für die vorhandenen Wohnungen und von Pächtern für die vorhandenen Pachtgrundstücke
- b) Art und Nutzung der Gemeindehäuser, Benutzung der Schulgebäude einschließlich Mehrzweckräume und der Turn- und Sportplätze
- c) Terminierung der örtlichen Veranstaltungen

(2) Die Ortsbeiräte werden gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 GemO vor der endgültigen Entscheidung in allen wichtigen Fragen, die den jeweiligen Stadtteil betreffen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten gehört:

- a) Aufstellung von Bauleitplänen
- b) Entwurf zum Haushaltsplan
- c) Entwurf zum Investitionsplan
- d) Erlass von Satzungen zur Änderung des bisherigen Ortsrechts
- e) Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze
- f) Errichtung und Änderung von Beleuchtungsanlagen an Straßen, Wegen, Plätzen
- g) Gestaltung der Friedhöfe

§ 6²

Beigeordnete

(1) Die Stadt hat zwei Beigeordnete.

(2) Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig.

(3) Für jeden Beigeordneten wird ein eigener Geschäftsbereich gebildet.

¹ § 5 Abs. 1 Buchst. d) ersatzlos gestrichen mit Satzung vom 28.9.2012, in Kraft mit Ablauf des 10.10.2012

² § 6 geändert durch Satzung vom 10. Juli 2009, in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

§ 7^{1 2 3}

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 EUR als Grundbetrag und ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die Teilnahme an Stadtratssitzungen. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Annahme der Wahl durch das Ratsmitglied.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf Antrag mit einem Pauschalbetrag von 25,56 EUR je Sitzung abgegolten. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR je Fraktionsmitglied, höchstens jedoch den Grundbetrag nach Absatz 1.

§ 8^{4 3}

Auslagenersatz für die Fraktionen

Die Fraktionen und Gruppen im Stadtrat erhalten für die mit ihrer parlamentarischen Arbeit verbundenen Auslagen einen monatlichen, im Voraus fälligen pauschalierten Auslagenersatz. Der Auslagenersatz errechnet sich nach der Zahl der Mitglieder der einzelnen Fraktionen und Gruppen. Er beträgt je Mitglied monatlich 60,00 EUR.

¹ § 7 Abs. 1, 3 und 5 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

² § 7 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

³ § 7 Abs. 1 und 5 und § 8 geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

⁴ § 8 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

§ 9^{1 2}

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrats erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ausschusses, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR. Sonderregelungen bleiben unberührt.

(2) Im Übrigen gilt § 7 Abs.3 und 4 entsprechend.

§ 10^{3 4}

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbeiratsmitglieder, die nicht dem Stadtrat angehören, erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Ortsbeirates, dem sie angehören, ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR.

(2) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

§ 11^{5 6}

§ 12

Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 40 v. H. der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher erhalten keine Aufwandsentschädigung.

(3) Im Übrigen gilt § 7 Abs. 4.

§ 12 a^{7 8 9 10 11}

Entschädigung des Beirates für Migration und Integration

(1) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält eine Entschädigung von monatlich 30,00 EUR

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

² § 9 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

³ § 10 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

⁴ § 10 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

⁵ §§ 11 und 12 geändert durch Satzung vom 17.12.1999; in Kraft ab 01.01.2000

⁶ § 11 gestrichen durch Satzung vom 10.07.2009; in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

⁷ § 12 a eingefügt durch Satzung vom 27.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995

⁸ § 12 a Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.03.1996, in Kraft ab 01.02.1996

⁹ § 12 a Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

¹⁰ § 12 a geändert durch Satzung vom 10. Juli 2009, in Kraft mit Ablauf des 15.07.2009

¹¹ § 12 a Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 12.11.2014, in Kraft zum 01.01.2015

(2) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 15,00 EUR.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.

§ 12 b^{1 2 3}

Aufwandsentschädigung des Seniorenbeirates

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für die Teilnahme an jeder Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.

§ 13^{4 5 6 7 8 9}

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 8.

(2) Für folgende Ehrenämter wird die Aufwandsentschädigung wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|------------|
| 1 | Wehrleiter der Feuerwehr (§ 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) | |
| | je Monat | |
| | Grundbetrag | 263,80 EUR |
| | und Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von | 7,00 EUR |
| 2 | Ständiger Vertreter des Wehrleiters (§ 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) | |
| | je Monat | 55,65 EUR |
| 3 | Ausbilder der Feuerwehr (§ 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung) | |
| | je Ausbildungsstunde | 13,61 EUR |

¹ § 12 b eingefügt durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

² § 12 b geändert durch Satzung vom 06.09.2001; in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

³ § 12 b geändert durch Satzung vom 12.11.2014; in Kraft zum 01.01.2015

⁴ § 13 Abs. 1 geändert durch Satzung vom 11.03.1996, in Kraft ab 01.02.1996

⁵ § 13 Abs. 2 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, In Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

⁶ § 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 geändert durch Satzung vom 28.9.2012, in Kraft mit Ablauf des 10.10.2012

⁷ § 13 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 17.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000

⁸ § 13 Abs. 4 - 8 geändert durch Satzung vom 06.09.2001, in Kraft mit Ablauf des 31.12.2001

⁹ § 13 Abs. 7 eingefügt durch Satzung vom 11.03.1996, in Kraft ab 01.02.1996;
ursprünglicher Abs. 7 wird zu Abs. 8

(3) Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen wurden. Diese beträgt 8,00 EUR je Einsatzstunde.

(5) Die Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwartes beträgt monatlich 66,01 EUR, zuzüglich eines Zuschlages für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,53 EUR.

(6) Die Aufwandsentschädigung des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung beträgt monatlich 66,01 EUR.

(7) Die Aufwandsentschädigung der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel beträgt monatlich 68,29 EUR.

(8) Die Aufwandsentschädigung des Feuerwehrangehörigen, der die Funktion des Schulklassenbetreuers ausübt, beträgt monatlich 60,00 EUR.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 1.9.1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 9.6.1972, zuletzt geändert durch Satzung vom 4.2.1992, außer Kraft.